

zu wasser und lande ihrer alten freyheit und gerechtigkeit / die sie über hundert Jahren und davor gebrauchet an dero ehenantem lande Nordstrand / zu gebrauchende / und wollen sie ihnen fürter sonderlich nirgend mit beschwerden / und geloben sie vor sich und dero erben und nachkommen / diese vorgeschriebene articulen / stücke und freyheiten sämpelich und besonders in guten trewen stets fest und unverbrochen den ehebenanten einwohnern dero landes im Nordstrande gegenwertigen und ihren nachkömmlingen wol zu halten / sonder alle arg / bestetigen auch und gönnen den Rathmännern dero landes Nordstrand / daß sie mögen machen redliche wilkühr und gezehe bey redlichen brüchen und pön / zu der einwohner und des landes nutz und beständigkeit / doch behalten sie / ihre erben und nachkommen die macht / alle vorbenante articulen sämpelich und besonders nach nothdurfft desselbigen landes zu messigen. So hat auch gleichmäffig Kön. Christianus I. A. 1461. den bunden und einwohnern der lande Eid : Ey : und Uthholm und ihren nachkömmlingen alle ihre landrechte / freyheit / recht / gerechtigkeit und privilegien, die sie gehabt haben biß an selbige zeit / sonder beschwerung alles dienstes zu wagen / oder andere ungewöhnliche dienste / die landfolge außgenommen / confirmiret.

Darnach hat Kön. Johannes An. 1482. am tage Lucia den Nordstrandigern in Husum ein Stadtfest dero landrechtens und privilegien für sich und seinem bruder Hz. Friedrich / allerdinges mit K. Christiani I. privilegio gleich lautende ertheilet / jedoch ist darin der kauffleute und see fahrenden gerechtigkeit / und die macht / neue rechte zu stellen / außgelassen / er hat auch gleichfals den Eiderstättern in selbigem jahre in Husum ihre von Kön. Christiano I. erhaltene privilegien confirmiret / und An. 1483. demselben lande ein besonders landrecht gegeben.

Gleichfals hat auch Hz. Friederich I. An. 1495. am abende unser Lieben Frawen geburt den Nordstrandigern zu Husum ihre privilegien durch einen Fürsten brieffe mit K. Johannis privilegio gleich lautende / confirmiret / allerdings wie auch im selbigen jahre die Eiderstätter die confirmation ihrer privilegien und landrechte zu Lütken Tundern von ihm haben erhalten. Und ob er wol / wie bereits erwehnet / daß theil des Lundenberger

berger